



Satzung der
TSG Eintracht Plankstadt 1890 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Mitglieder	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	5
§ 7 Ende der Mitgliedschaft	6
§ 8 Organe	7
§ 9 Mitgliederversammlung	8
§ 10 Einberufung und Abhaltung der Mitgliederversammlung	8
§ 11 Gesamtvorstand	9
§ 12 Ehrenrat	12
§ 13 Kassenprüfer	13
§ 14 Jugendabteilung	13
§ 15 Sportabteilungen	13
§ 16 Vereinsstrafen	14
§ 17 Haftung	15
§ 18 Vermögen	15
§ 19 Satzungsänderungen	16
§ 20 Datenschutz	16
§ 21 Auflösung und Anfallsberechtigung	17
§ 22 Inkrafttreten	17

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinde Eintracht Plankstadt 1890 e.V. – nachfolgend "Verein" genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist Plankstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
- (5) Die Vereinsfarben sind schwarz, weiß, blau.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ermöglicht die Ausübung des Breitensports durch Angebote in unterschiedlichen Sportarten. Er fördert die individuelle Leistungsentfaltung in den angebotenen Sportarten. Er schafft Voraussetzungen für eine aktive Freizeitgestaltung und will damit zum physischen, psychischen und sozialen Wohlbefinden der Mitglieder und Gäste beitragen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere z.B. durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern und
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er ist uneigennützig tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes e.V. (BSB) und der Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den

Austritt beschließen. Satzungen und Ordnungen des BSB und der Fachverbände sind für den Verein und seine Mitglieder bindend. Sie unterwerfen sich damit den Entscheidungen des Sportbundes und der Fachverbände.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt sein Vermögen der Gemeinde Plankstadt zu, die es nur für gemeinnützige, jugendpflegerische und sportliche Zwecke verwenden darf.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.
- (2) Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind aktive und passive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind aktive und passive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Auf der Basis der Ehrungsordnung wird auf Beschluss des Gesamtvorstands die Ehrenmitgliedschaft verliehen. Dies gilt insbesondere für langjährige Mitgliedschaft sowie für Mitglieder, die sich durch hervorragende Leistungen im Sport oder auf sonstige Weise im Vereinsleben außergewöhnlich verdient gemacht haben. In gleicher Weise kann auch ein Ehrenvorsitzender ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ein Aufnahmeantrag kann sich nur auf die Person beziehen, die dem Verein beitreten will. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen bedarf es der Einwilligung eines

gesetzlichen Vertreters.

- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung in Schrift- oder Textform incl. Einzugsermächtigung für die anfallenden Vereinsbeiträge vorläufig erworben.
- (3) Über die endgültige Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der geschäftsführende Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Beitrittserklärung schriftlich widerspricht. Die Ablehnung der Mitgliedschaft kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand berichtet in jeder Vorstandssitzung über die seit der letzten Sitzung dieses Gremiums aufgenommenen oder abgelehnten Bewerber.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins. Wird für Veranstaltungen Eintrittsgeld erhoben, so müssen auch Mitglieder dieses bezahlen. Sie haben das Recht, das Vereinshaus unter Beachtung der Hausordnung zu betreten. Sportlich aktive Mitglieder haben das Recht, die Sportanlagen des Vereins unter Beachtung der Ordnung für die Benutzung der Sportstätten und sonstigen Anordnungen zu benutzen.
- (2) Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben Stimmrecht mit einer persönlichen nicht übertragbaren Stimme in den Mitgliederversammlungen und in den Versammlungen der Abteilungen, denen sie angehören. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendabteilung entsprechend der Jugendordnung ausgeübt werden.
- (3) Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Gesamtvorstand Anträge unter Wahrung der dafür vorgesehenen Fristen einzureichen.
- (4) Die Mitglieder sind zur Unterstützung der in § 2 genannten Ziele und Aufgaben

verpflichtet.

- (5) Die sportlich aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an Pflichtveranstaltungen teilzunehmen.
- (6) Aktives Wahlrecht steht allen stimmberechtigten Mitgliedern zu, passives Wahlrecht ist auf ordentliche Mitglieder beschränkt.
- (7) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Gesamtvorstand bei fälligen Beitragsrückständen untersagt werden. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, auf schriftlichen Antrag des Mitglieds oder seines gesetzlichen Vertreters den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 6 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder ab dem nächsten 01.01. beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Derlei Beschlüsse sind den Mitgliedern bekannt zu geben und zu begründen.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist,

befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB nach § 247 BGB zu verzinsen.

- (7) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- (9) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 2 Monate vorher in Schrift- oder Textform angezeigt werden. Alle finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber müssen erfüllt sein.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Gesamtvorstand mit mindestens einfacher Stimmenmehrheit, wenn es z.B.
 - (a) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder
 - (b) den Beschlüssen der Organe des Vereins zuwider handelt oder
 - (c) wegen groben unsportlichen Verhaltens und unehrenhafter Handlungen die Interessen und den Ruf des Vereins schädigt oder
 - (d) seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber innerhalb acht Wochen ab schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Der Beschluss des Gesamtvorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzuleiten.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (5) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von

drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

(6) Dem Mitglied steht das Recht zu, innerhalb eines Monats ab Zugang gegen den Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstands schriftlich den Ehrenrat anzurufen, der über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

(7) Der Beitrag ist auch bei Ausschluss während des Jahres für dieses Jahr in voller Höhe fällig.

(8) Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Auseinandersetzung des Vermögens des Vereins und Rückzahlung geleisteter Beiträge und Spenden.

§ 8 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der geschäftsführende Vorstand
- die Jugendabteilung
- der Ehrenrat

(2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung i.S. des EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands.

(3) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z. B. Reisekosten, Porto, Telefon). Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung unter Vorlage von Belegen geltend gemacht werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht der Mitglieder wird in § 5 Abs. (2) näher geregelt. Bevollmächtigungen zur Ausübung des Stimmrechts sind ausgeschlossen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt es:
 - (a) den geschäftsführenden Vorstand , den Schriftführer und zwei Kassenprüfer zu wählen sowie den Jugendleiter zu bestätigen,
 - (b) den Tätigkeits- und Kassenbericht des geschäftsführenden Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie den Prüfungsbericht der beiden Kassenprüfer entgegenzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
 - (c) über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen,
 - (d) über die ihr nach dieser Satzung sonst übertragenen Aufgaben und über sonstige wichtige Angelegenheiten sowie über Anträge und Anregungen von Mitgliedern zu beschließen.

§ 10 Einberufung und Abhaltung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Ort und Datum werden vom Gesamtvorstand abgestimmt und beschlossen. Auf Beschluss des Gesamtvorstands oder auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands mittels Bekanntmachung in Textform mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Zeitpunkt. Darin müssen Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Versammlung angegeben werden. Anträge der nach § 5 Abs. (2) stimmberechtigten Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem geschäftsführenden Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden. Verspätet eingereichte Anträge sind nur als Dringlichkeitsanträge möglich, Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit

- der anwesenden Mitglieder die Aufnahme als Tagesordnungspunkt beschließt.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. In der Mitgliederversammlung haben nur die anwesenden Mitglieder nach § 5 Abs. (2) Stimmrecht. Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit einer bestimmten Mindestzahl von Mitgliedern nicht erforderlich. Die Mitgliederversammlung beschließt mit mindestens der einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder nach § 5 Abs. (2). Vertretung von nicht anwesenden Mitgliedern ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
 - (4) Bei Verhandlungen über Beschwerden gegen den Gesamtvorstand oder den Ehrenrat führt ein aus der Mitte der Mitgliederversammlung nach § 5 Abs. (2) gewähltes Mitglied, das nicht diesen Organen angehört, den Vorsitz.
 - (5) Die Abteilungsvorstände oder bei Verhinderung deren Stellvertreter, sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung über die wesentlichen Vorgänge und Ereignisse der jeweiligen Abteilung zu berichten.
 - (6) Über die wesentlichen Vorgänge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied, das die Mitgliederversammlung leitet, und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden und höchstens vier weiteren Mitgliedern, von den jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Über die Zahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Wahl.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- den Abteilungsvorständen
- dem Jugendleiter und
- dem Schriftführer

(4) Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands wird in folgenden Resorts organisiert:

- Koordination, Kontrolle, Repräsentation, Visionen (1. und 2. Vorsitzende(r))
- Bereich Verwaltung und Organisation:
 - Finanzen
 - Kommunikation
 - Vereinsentwicklung
 - Sportstätten und Immobilien
 - Veranstaltungen

Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche Verwaltung und Organisation regeln die Mitglieder des Gesamtvorstands untereinander. Die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten werden in einer Geschäftsordnung geregelt, welche aber nicht Satzungsbestandteil ist.

(5) Ebenso wird im Innenverhältnis Art und Umfang von Rechtsgeschäften, die der Vorstand vornehmen darf, sowie der Abschluss von Dienstverträgen gesondert geregelt.

(6) Der geschäftsführende Vorstand und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Abteilungsvorstände werden von den Abteilungen gewählt, der Jugendleiter von den Abteilungsjugendleitern. Der geschäftsführende Vorstand und der Schriftführer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung berufen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder unter Beachtung von § 5 Abs. (6) gewählt werden.

(7) Der geschäftsführende Vorstand wird grundsätzlich einzeln und offen per Handzeichen gewählt. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form und/oder

als Blockwahl durchgeführt werden. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

Falls nur ein Kandidat/Kandidatenblock vorhanden ist, ist zu dessen Wahl mindestens die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bewerben sich mehrere Kandidaten/Kandidatenblöcke ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgen weitere Wahlgänge bezüglich der Kandidaten/Kandidatenblöcke mit gleicher Stimmenzahl, bis sich eine Mehrheit ergibt.

- (8) Der Gesamtvorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und führt die laufenden Geschäfte zur Erfüllung der Ziele im Sinne des § 2. Außerdem nimmt er die ihm nach dieser Satzung sonst übertragenen Aufgaben wahr.
- (9) Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands beruft unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen Sitzungen des Gesamtvorstands ein und leitet sie. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (10) Ehreuvorsitzende sind stimmberechtigtes Mitglied im Gesamtvorstand.
- (11) Der Gesamtvorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise und Ausschüsse einsetzen und auflösen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (12) Der Gesamtvorstand kann zu seinen Beratungen jederzeit sachkundige Personen hinzuziehen.
- (13) Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss mit mindestens 4/5 Mehrheit als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins im Bereich Verwaltung und Organisation als Ressortleiter führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Dem Geschäftsführer kann ein den finanziellen Möglichkeiten des Vereins entsprechendes monatliches Honorar gezahlt werden. Über dessen Höhe entscheidet der Gesamtvorstand mit mindestens 2/3 Mehrheit. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Gesamtvorstand

vorbehalten. Die genauen Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden durch die Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstands geregelt.

- (14) Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig
- (15) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen für die Tätigkeit des Geschäftsführers für den Verein verlangt werden, kann der Gesamtvorstand einstimmig von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 12 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat hat die Aufgabe über den Widerspruch von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein die endgültige Entscheidung zu treffen.
- (2) Er besteht aus je einem Vertreter pro Abteilung, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen sowie den Ehrenvorsitzenden.
- (3) Die Bekanntgabe der Zusammensetzung des Ehrenrates erfolgt in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung.
- (4) Der Ehrenrat tritt nach Bedarf zusammen. Der Gesamtvorstand beruft den Ehrenrat ein und unterbreitet ihm den Sachverhalt.
- (5) Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Die Beschlussfassung erfolgt geheim, wenn ein Mitglied des Ehrenrats dies verlangt.
- (6) Über die Entscheidung ist ein Ausschließungsbeschluss zu fertigen, der vom Vorsitzenden des Ehrenrats zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied mit eingehender Darlegung der Gründe per eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden im Wechsel auf die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt. Sie prüfen für jedes Geschäftsjahr den

Jahresabschluss und erstatten der ersten Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr einen Prüfungsbericht.

§ 14 Jugendabteilung

Die Jugendlichen der Abteilungen bilden die Jugendabteilung. Sie gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf. Diese Jugendordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

§ 15 Sportabteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstands gegründet. Der Gesamtvorstand kann Abteilungen mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der Mitglieder des Gesamtvorstandes wieder auflösen. Oberstes Organ der Abteilung ist die Jahreshauptversammlung, die jährlich vor der Mitgliederversammlung abzuhalten ist. Die Stimmberechtigung in der Jahreshauptversammlung regelt sich nach § 5 Abs. (2) dieser Satzung.
- (2) Die Abteilungsleitung setzt sich in der Regel zusammen aus dem Abteilungsvorstand als Abteilungsleiter, dem stellvertretenden Abteilungsleiter, dem Schriftführer, dem Kassier und dem Jugendleiter der Abteilung. Die Zusammensetzung der Abteilungsleitung kann in den unterschiedlichen Abteilungen von den genannten Positionen abweichen.
- (3) Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt jährlich im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Abteilung. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Hier ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmabgaben auf sich vereinen kann. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang wird ein Losentscheid herbeigeführt.
- (4) Jede Abteilung wählt für den Ehrenrat einen Vertreter. Die Jugendlichen ab 14 Jahren wählen den Jugendleiter der Abteilung.
- (5) Scheidet ein Abteilungsvorstand vorzeitig aus, bestimmt der Gesamtvorstand im

Einvernehmen mit der übrigen Abteilungsleitung einen kommissarischen Vertreter, der die Geschäfte der Abteilung bis zur Neuwahl des Abteilungsvorstands in einer alsbald einzuberufenden außerordentlichen Jahreshauptversammlung führt.

- (6) Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vorzeitig aus, so bestimmt der Abteilungsvorstand einen Vertreter, der die Geschäfte kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung führt.
- (7) Der Abteilungsvorstand ist gegenüber dem Gesamtvorstand für das Geschehen in der Abteilung verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Der Abteilungsvorstand vertritt die Interessen der Abteilung im Gesamtvorstand und in den Fachverbänden und führt die laufenden Geschäfte der Abteilung.
- (8) Sportliche und gesellige Veranstaltungen der Abteilungen sind, z.B. wegen terminlicher Absprachen, dem Gesamtvorstand zur Genehmigung einzureichen. Die Ausgestaltung der Veranstaltungen ist allein Aufgabe der Abteilungen, solange sie dem Vereinszweck entsprechen.

§ 16 Vereinsstrafen

- (1) Der Gesamtvorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstands verstoßen, nach vorheriger Anhörung des Mitglieds folgende Vereinsstrafen verhängen: (a) Verweis (b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- (2) Vereinsstrafen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel dem Mitglied per eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

§ 17 Haftung

- (1) Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei der Verletzung von Kardinalpflichten. Schadenersatzansprüche bei der Verletzung vertraglicher Kardinalpflichten sind

für den Fall einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf den Ersatz voraussehbarer Schäden. Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Darunter sind wesentliche vertragliche Hauptpflichten wie z.B. Benachrichtigungspflicht, Auskunftspflicht und die Pflicht zur Rechnungslegung zu verstehen. Werden mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt.

§ 18 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Finanzmittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

§ 19 Satzungsänderungen

- (1) Ein Antrag auf Satzungsänderung bzw. -ergänzung muss der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden.
- (2) Änderungen und Ergänzungen der Satzung können, mit Ausnahme des Falles des § 11 (15), nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von mindestens 3/4 der nach § 5 Abs. (2) stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Wird bei der ersten Abstimmung nur die einfache Mehrheit erreicht, so entscheidet in einer erneut einzuberufenden Mitgliederversammlung mindestens die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss auf diese Umstände besonders hingewiesen werden.

(3) Dringlichkeitsanträge zur Satzungsänderung können nicht gestellt werden.

§ 20 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

(5) Das Nähere wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 21 Auflösung und Anfallsberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 4/5 der anwesenden nach § 5 Abs. (2) stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Werden bei der ersten Abstimmung die satzungsgemäßen Anforderungen nicht erfüllt, entscheiden in einer erneut einzuberufenden Mitgliederversammlung

mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss auf diese Umstände besonders hingewiesen werden.

- (2) Bei Auflösung oder sonstiger rechtlicher Beendigung des Vereins fällt sein Vermögen an die Gemeinde Plankstadt mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige, jugendpflegerische und sportliche Zwecke verwendet werden darf.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.11.2019 genehmigt. Mit der Eintragung im Vereinsregister tritt sie in Kraft. Die bisherige Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Plankstadt, den 20.11.2019